

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	06.09.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Beantwortung einer Anfrage von Herrn Detjen bezüglich der Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils über die Sonntagsöffnungen in Berlin vom 01.12.2009 für Nordrhein-Westfalen**

In Zusammenhang mit der Mitteilung der Verwaltung in der Sitzung vom 07.06.2010 zu den Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils über die Sonntagsöffnungen in Berlin für Nordrhein-Westfalen (Session-Nr. 1510/2010) hinterfragte Herr Detjen die Formulierung „Jeder verkaufsoffene Sonntag erfolgt anlässlich eines geeigneten Sachgrundes“ im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Interessen. Er weist auf die Beschlussvorlage 1570/2010 unter TOP 10.6 hin, in deren Begründung ein Handwerkermarkt genannt ist. Er bittet um Erläuterung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Beschluss des Wirtschaftsausschusses vom 24.03.2003 wurde die Konsensrunde zur Regelung von Sonderöffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz eingerichtet.

In der 1. Sitzung der Konsensrunde am 13.05.2003 wurde Einigkeit darüber erzielt, dass Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen in den Stadtteilen nur dann freigegeben werden können, wenn die seinerzeit vorgeschriebenen Veranstaltungen geeignet sind, das soziale Gefüge in den Stadtteilen zu fördern, die Attraktivität der Vororte zu steigern und die Leistungsfähigkeit der Einzelhandelsgeschäfte in den Stadtteilen unter Beweis zu stellen.

In der 2. Sitzung der Konsensrunde am 26.06.2003 wurden die besonderen Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen definiert.

Mit dem Inkrafttreten des Ladenöffnungsgesetzes NRW am 21.11.2006 konnten verkaufsoffene Sonn- und Feiertage auch ohne das Vorhandensein einer geeigneten Veranstaltung freigegeben werden.

Aufgrund des oben genannten Urteils hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW die Verwaltung angewiesen, dass der grundsätzliche Vorrang des Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten ist und dass die Ausnahme davon eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf.

In Ermangelung aktueller Grundlagen hat die Verwaltung bei dem in der Beschlussvorlage 1570/2010 zugrunde gelegten „Handwerkermarktes“ den Kriterienkatalog aus 2003 herangezogen. Danach reichte die als Leistungsschau des örtlichen Handwerks geplante Veranstaltung, die von verschiedenen unterhaltenden Aktionen begleitet wird, als Sachgrund für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags aus.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem für die Sonntagsöffnung freigegebenen Stadtteil (Köln-Rath) um einen räumlich kleinen Bereich des Stadtgebietes, die freigegebenen 3 Sonntage verteilen sich über das gesamte Jahr und die Öffnungszeiten sind jeweils auf 5 Stunden beschränkt, sodass im Umkehrschluss des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (Randnummer 159) ein die Freigabe rechtfertigender Grund von geringerem Gewicht ausreichend ist.

gez. Kahlen